

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 169/2002

Sitzung vom 21. August 2002

1259. Anfrage (Gummischroteinsatz)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, hat am 27. Mai 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Nach dem diesjährigen 1. Mai wurden in den Strassen Zürichs Gummischrotstücke mit einem Gewicht von 18 Gramm gefunden. Angesichts der Tatsache, dass die Stadtpolizei Zürich laut Antwort des Stadtrates auf eine diesbezügliche Anfrage von Renate Schoch im Gemeinderat (Geschäft 2001/269) nur noch Gummischrot von 10 Gramm Gewicht benutzt, müssen diese Schrotstücke aus den Gewehren der Kantonspolizei stammen, die offensichtlich den Schritt zu weniger gefährlichen Geschossen nicht gemacht hat.

Angesichts der Verletzungen, die in den letzten Monaten durch Gummischrot hervorgerufen wurden, erlaube ich mir, folgende Fragen an die Regierung zu richten:

1. Stimmt es, dass die Kantonspolizei im unfriedlichen Ordnungsdienst Gummischrot mit einem Gewicht von 18 Gramm pro Geschoss einsetzt?
2. Welche Überlegungen stehen hinter dem Entscheid, den Schritt der Stadtpolizei Zürich zu weniger gefährlichen Einsatzmitteln nicht zu vollziehen?
3. Welche Vorschriften bestehen für den Einsatz von Gummischrot? Welche Mindesteinsatzdistanzen sind einzuhalten? In welchen Fällen darf diese Mindesteinsatzdistanz unterschritten werden?
4. Welche Informationen über Verletzungen durch Gummischrot liegen der Kantonspolizei für die Periode seit Januar 2000 vor?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ruth Gurny Cassee, Maur, wird wie folgt beantwortet:

Anlässlich der diesjährigen 1.-Mai-Kundgebungen in Zürich oblag der Kantonspolizei primär der Schutz einzelner Liegenschaften des Staates sowie des Hauptbahnhofs. Am späteren Nachmittag kam es im Kreis 4, in unmittelbarer Nähe zum Festgelände auf der Kasernenwiese,

zu Plünderungen und Auseinandersetzungen zwischen äusserst gewalttätigen Chaoten und der Kantonspolizei, wobei Wasserwerfer und Gummischrot eingesetzt wurden.

Das von der Kantonspolizei Zürich verwendete Gummischrot-Paket besteht aus 35 Stück sechseckigen Prismen von je 27 mm Länge und 10 g Gewicht (leichtes Gummischrot). Diese Gummischrot-Pakete entsprechen denjenigen der Stadtpolizei Zürich. Bis ungefähr 1985 wurden auch Prismen mit 18 g Gewicht (schweres Gummischrot) beschafft. Die entsprechenden Vorräte sind heute aufgebraucht, wobei sich nicht mit Bestimmtheit feststellen lässt, wann diese älteren Prismen letztmals eingesetzt wurden.

Das schwere Gummischrot ist aus physikalischen Gründen nicht gefährlicher als das leichtere Prisma. Die Gesamtenergie des abgeschossenen Pakets wird weitgehend durch das Waffensystem bestimmt, was zur Folge hat, dass das leichtere Prisma schneller fliegt als das schwere Gummischrot. Die Energie des einzelnen Prismas ist bei der Einsatzdistanz von 20 Metern praktisch gleich gross. Unterhalb dieser Distanz ist die Energie des leichteren Prismas etwas höher, und oberhalb ist das Energieverhältnis gerade umgekehrt.

Die Polizei hat sich bei der Wahl des Einsatzmittels an die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Verhältnismässigkeit zu halten. Der Einsatz von Gummischrot gehört zu den ordnungsdienstlichen Distanzmitteln und richtet sich nach den für die einzelnen Mittel geltenden Anwendungs- und Sicherheitsvorschriften. Die minimale Einsatzdistanz für Gummischrot beträgt 20 Meter, wobei in Notwehr und Notwehrlilfe diese Distanz unterschritten werden darf. Der Regierungsrat hat in Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 70/2002 betreffend «Einsatz von Tränengasprodukten: Wirkungen und Konsequenzen» eingehend dargestellt, unter welchen Umständen und Voraussetzungen ordnungsdienstliche Distanzmittel eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit dem Polizeieinsatz vom 27. Januar 2001 wegen Ausschreitungen in Zürich nach verhinderter WEF-Demonstration in Davos wurde bei der Bezirksanwaltschaft Zürich eine Strafanzeige wegen Körperverletzung infolge Gummischroteinsatz eingereicht. Das Verfahren ist noch hängig, und es ist bis zu diesem Zeitpunkt unklar, welches Polizeikorps betroffen ist (Kantons- oder Stadtpolizei Zürich). Bekannt ist ein weiterer Fall, der ein Schadenersatzbegehren wegen einer Augenverletzung durch Gummischrot anlässlich der Ausschreitungen am diesjährigen 1. Mai zum Inhalt hat. Bei der Staatsanwalt-

schaft des Kantons Zürich wurde eine entsprechende Strafanzeige eingereicht. Weitere Verletzungen durch die Verwendung von Gummischrot sind der Kantonspolizei nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi